

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Name

1.2 Zweck

1.3 Aufgaben

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

2.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3. ORGANISATION DER CVP

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.2 Die Parteiversammlung

3.3 Der Parteivorstand

3.4 Das Parteipräsidium

3.5 Die Revisionsstelle

4. FINANZEN

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Name

Art. 1

Die **Christlichdemokratische Volkspartei CVP der Gemeinde Steinhausen** ist eine Ortspartei der CVP des Kantons Zug und der CVP der Schweiz.
Sie ist ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff.

1.2 Zweck

Art. 2

- .1 Die CVP Steinhausen vereinigt Frauen und Männer aller Sozial- und Altersgruppen, welche das öffentliche Leben nach einem christlich begründeten Verständnis von der Würde des Menschen und nach dem Grundsatz der Solidarität und der Subsidiarität gestalten wollen.
- .2 Die CVP Steinhausen bekennt sich zu den Grundsätzen der Bundes- und Kantonalpartei. Sie ist Teil der Gesamtpartei.
- .3 Soweit diese Statuten keine Regelung treffen, gelten die Statuten der Kantonalpartei.
- .4 Wo diese Statuten für Personen und Mandatsträger männliche bzw. weibliche Bezeichnungen verwenden, gelten diese für beide Geschlechter.

1.3 Aufgaben

Art. 3

Die CVP Steinhausen stellt sich im Rahmen ihrer Zielsetzungen insbesondere die Aufgaben:

- .1 die politische Meinungs- und Willensbildung in der Partei und in der Öffentlichkeit zu fördern
- .2 die Mitglieder, Parteifreunde und Wähler über alle wichtigen politischen Fragen zu informieren und sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen
- .3 alle Altersgruppen an der politischen Tätigkeit zu interessieren und sie an der Parteiarbeit teilhaben zu lassen
- .4 die Anliegen der Partei gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Institutionen zu vertreten
- .5 für politische Ämter in Gemeinde und Kanton fähige Frauen und Männer zu finden, zur Wahl vorzuschlagen und im Wahlkampf aktiv zu unterstützen
- .6 für die Ziele der Partei in der Öffentlichkeit zu werben und neue Mitglieder zu gewinnen
- .7 die Jugend an der politischen Tätigkeit zu interessieren

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

Art. 4

- .1 Mitglieder der Partei können in der Gemeiden Steinhausen wohnhafte Stimmberechtigte werden, die bereit sind, die Ziele der Partei zu unterstützen und zu fördern.

Art. 5

- .1 Wer der CVP Steinhausen beitrifft, wird gleichzeitig Mitglied der Kantonal- und Bundespartei.
.2 Die Mitgliedschaft wird mit Einzahlung des Mitgliederbeitrages erworben.

Art. 6

- .1 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Parteivorstand erfolgen.
.2 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, sobald ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag während drei aufeinanderfolgender Jahre nicht bezahlt.
.3 Unvereinbar mit der CVP-Mitgliedschaft ist die Mitgliedschaft in einer anderen Partei sowie in politischen Organisationen und Gruppen, die gegen die Grundsätze der Partei wirken. Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft der Parteivorstand unter Würdigung der besonderen Verhältnisse. Gegen dessen Entscheid besteht ein Rekursrecht an den kantonalen Zentralvorstand.

2.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7

- .1 Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der politischen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele der Partei ein.
.2 Inhaber von Parteiämtern und Träger politischer Mandate sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und an den Veranstaltungen der Partei nach Möglichkeit teilzunehmen.
.3 Nur Mitglieder können:
- an der Parteiversammlung stimmen und wählen,
- in Parteiämter gewählt und
- als Kandidaten der Partei für politische Aemter nominiert werden.
.4 Ausnahmsweise können Nichtmitglieder als Kandidaten für politische Aemter nominiert werden, sofern es das vorschlagsberechtigte Organ mit Zweidrittelsmehrheit beschliesst. Mit der Nomination ist der Kandidat verpflichtet, der Partei als Mitglied beizutreten und den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 8

- .1 Jedes Mitglied leistet jährlich einen Mitgliederbeitrag (Einzel- oder Ehepaarbeitrag).

Art. 9

- .1 Personen, welche die Mitgliedschaft der CVP gemäss Art. 5 nicht erwerben, aber an der Parteiarbeit teilnehmen wollen, werden als Parteifreunde betrachtet.
- .2 Die Parteifreunde haben das Mitsprache- und Antragsrecht. Sie sind jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt. Vorbehalten bleibt Art. 7 Abs. 4.

3. ORGANISATION DER CVP

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 10

- .1 Bei der Bestellung der Organe ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen auf die soziologische Gliederung sowie auf die angemessene Vertretung der Geschlechter und Altersstufen.
- .2 Dieser Grundsatz soll auch bei der Aufstellung von Kandidatenlisten für Wahlen berücksichtigt werden.

Art. 11

- .1 Die Organe der Partei sind:
 1. die Parteiversammlung
 2. der Parteivorstand
 3. das Parteipräsidium
 4. die Revisionsstelle
- .2 Parteivorstand, Parteipräsidium und Revisionsstelle werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

3.2 Die Parteiversammlung

Art. 12

- .1 Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei.
Sie ist öffentlich, sofern der Parteivorstand nicht den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst.

Art. 13

- .1 Die Parteiversammlung tritt einmal in den ersten 6 Monaten des Jahres zur Generalversammlung zusammen.
Sie wird vom Parteivorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag einberufen.
In der Einberufung ist die Traktandenliste bekanntzugeben.
- .2 Je nach Bedarf kann der Parteivorstand weitere Parteiversammlungen einberufen.
- .3 Eine Parteiversammlung muss auch auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Parteimitgliedern einberufen werden.
- .4 Es ist von allen Versammlungen ein Protokoll zu führen.

Art. 14

- .1 Die Partei beschliesst anlässlich der Generalversammlung über:
1. alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere das Aktionsprogramm und die Richtlinien der politischen Arbeit
 2. die Annahme und Aenderung der Statuten
 3. die Rechenschaftsberichte des Parteivorstandes
 4. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Déchargeerteilung
 5. die Höhe des Mitgliederbeitrages
 6. Anträge die spätestens 3 Tage vor der GV beim Parteipräsidenten eingegangen sind
- .2 Abstimmungen über Sachfragen erfolgen offen, es sei denn, der Vorstand oder ein fünftel der anwesenden Parteimitglieder verlangen geheime Abstimmung. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Vorbehalten bleibt Art. 24.

Art. 15

- .1 Die Partei wählt anlässlich der Generalversammlung in getrennten Wahlgängen:
1. den Parteipräsidenten
 2. die Mitglieder des Parteipräsidiums
 3. die Mitglieder des Vorstandes
 4. die Mitglieder der Revisionsstelle
 5. die Delegierten für die kantonale Delegiertenversammlung
 6. die Delegierten für den Zentralvorstand der kantonalen CVP
- .2 Wahlen erfolgen offen, es sei denn, ein fünftel der anwesenden Parteimitglieder verlangen geheime Wahl. Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Wenn im zweiten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht wird, entscheidet im dritten Wahlgang das relative Mehr.
- .3 Die Parteiversammlung beschliesst über:
1. die Stellungnahme zu gemeindlichen, kantonalen, und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen
 2. besondere gemeindliche Parteiaktionen
 3. die Kandidaten für Volkswahlen, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Ortspartei fallen

3.3 Der Parteivorstand

Art. 16

- .1 Der Parteivorstand ist das leitende und vollziehende Organ der Partei.
- .2 Er setzt sich zusammen aus:
1. dem Parteipräsidenten
 2. dem Vizepräsidenten
 3. dem Sekretär
 4. dem Kassier
 5. dem Presse- und Propagandachef
 6. den gemeindlichen Vertretern der CVP im Gemeinderat
 7. den Vertretern der CVP im Kantonsrat
 8. einem Vertreter der CVP im Kirchenrat
 9. 5 oder mehr frei zu wählenden Mitgliedern
- .3 Der Parteivorstand konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt Art. 15 .1.1

Art. 17

- .1 Der Parteivorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird durch den Parteipräsidenten einberufen. In der Einberufung ist die Traktandenliste bekanntzugeben.
- .2 Der Parteivorstand muss auch auf Antrag von vier seiner Mitglieder einberufen werden.
- .3 Zu den Sitzungen des Parteivorstandes kann der Präsident weitere Personen mit beratender Stimme einladen.

Art. 18

- .1 Der Parteivorstand führt die Partei im Rahmen des Aktionsprogramms und der von der Parteiversammlung festgelegten Richtlinien.
Er besorgt die politische und administrative Geschäftsführung, vollzieht die Beschlüsse der Parteiversammlung und sichert die Verbindung mit den gemeindlichen- und kantonalen Behördenvertretern (jährlich mind. 2 x), sowie zur kantonalen CVP.
- .2 Der Parteivorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Einberufung der Parteiversammlung und Vorbereitung der Geschäfte.
 2. Jährliche Berichterstattung an die Parteiversammlung über die Tätigkeit der Partei über die politische Arbeit sowie über die Perspektiven der Partei.
 3. Stellungnahme zu politischen Fragen und Aktionen.
 4. Vorbereitung der Wahlen im gemeindlichen Wahlkreis und Leitung des Wahlkampfes.
 5. Bildung von Studiengruppen und Erteilung von besonderen Studienaufträgen.
 6. Bestellung von Arbeitsgruppen.
 7. Pflege der Beziehungen zu nahestehenden Organisationen und Institutionen sowie zu anderen Parteien.
 8. Erstellen der Pflichtenhefte des Sekretärs, des Kassiers, des Presse- und Propagandachefs, sowie der Leiter von Arbeitsgruppen.
 9. Pflege von gemeinschaftlichen, geselligen und kulturellen Anlässen.
 10. Werbung und Motivierung von Neumitgliedern.
 11. Führung des Mitgliederverzeichnisses.
- .3 Der Parteivorstand ist berechtigt, im Namen der CVP Steinhausen eine Motion oder eine Interpellation einzureichen.

Art. 19

- .1 Der Parteivorstand ist berechtigt, einzelne seiner Aufgaben an einen Ausschuss zu übertragen.

3.4 Das Parteipräsidium**Art. 20**

- .1 Das Parteipräsidium ist der geschäftsführende Ausschuss des Parteivorstandes.
- .2 Es setzt sich zusammen aus:
 1. dem Parteipräsidenten
 2. dem Vizepräsidenten
 3. dem Sekretär
 4. dem Kassier
 5. dem Presse- und Propagandachef

- .3 Zu den Sitzungen des Parteipräsidiums kann der Präsident weitere Personen mit beratender Stimme einladen.

Art. 21

- .1 Das Parteipräsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Es führt die laufenden administrativen sowie die unaufschiebbaren politischen Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Parteivorstandes.
2. Es beruft den Parteivorstand ein und bereitet dessen Geschäfte vor.
3. Es vertritt die Partei nach aussen.

3.5 Die Revisionsstelle**Art. 22**

- .1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, welche nicht dem Parteivorstand angehören dürfen.
- .2 Sie prüft jährlich die Rechnung der Partei und erstattet darüber schriftlich Bericht an die Generalversammlung.

4. FINANZEN**Art. 23**

- .1 Die zur Erfüllung der Parteaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
1. Mitgliederbeiträge.
 2. Mandatsbeiträge.
 3. Sammlungen, Zuwendungen und Sonderaktionen.
- .2 Ueber die Höhe der Mandatsbeiträge beschliesst der Parteivorstand.
- .3 In den Mandatsbeiträgen ist der Mitgliederbeitrag gemäss Art. 8 eingeschlossen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24


- .1 Eine Statutenrevision kann von jedem Mitglied jederzeit schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist dem Parteivorstand einzureichen, der ihn mit einer Stellungnahme an die Generalversammlung weiterleitet.
- .2 Eine Statutenrevision wird rechtskräftig, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Diese Statuten wurden von der der Generalversammlung beschlossen.

Steinhausen, den 31. März 1995 / 10. Mai 1999

CVP CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI
DER GEMEINDE STEINHAUSEN

Der Präsident:


M. Meienberg

Der Sekretär:


H. Schnellmann

Genehmigt vom Zentralvorstand der CVP des Kantons Zug gemäss Art. 11 der Kantonalstatuten vom 05.07.1971.

Zug, den 10. Mai 1999

Der Kantonalpräsident:


E.R. Fusco

Der Sekretär:


F.P. Ifer